

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 22 a, 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Cham folgende

Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrseinrichtungen und öffentlichen Straßen und Plätze der Stadt Cham

§ 1

Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

- 1.) Die im Stadtgebiet Cham vorhandenen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Straßen sowie alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.
- 2.) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Cham unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.
- 3.) Kinderspielanlagen nach Abs. 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Cham unterhalten werden.
- 4.) Alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen sind nach Abs. 1 insbesondere Straßen, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Parkeinrichtungen die der Allgemeinheit dienen.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

- 1.) Die Grünanlagen und Kinderspielanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, die Anlageneinrichtungen nicht verändert werden.
- 2.) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert und belästigt wird. Kleinkindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr ist rücksichtsvoll zu begegnen.
- 3.) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.
- 4.) In den Grünanlagen und Kinderspielanlagen ist den Benutzern untersagt
 1. Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
 2. zu nächtigen,
 3. Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Reinigen von Kraftfahrzeugen sowie Radfahren und Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch die entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr,
 4. auf Kleinkinderspielplätzen oder Kinderspielplätzen Tiere mitzubringen,
 5. die Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 6. Plakate, Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten,

7. Rundfunk, andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
8. Alkohol zu trinken oder berauschende Mittel einzunehmen.
9. die Einrichtungen durch Tiere verunreinigen zu lassen.

§ 3

Verhalten auf allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen

- 1.) Die Benutzer der dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2.) Nicht gestattet ist
 1. zu nächtigen
 2. die Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 3. Plakate, Flugblätter Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten,
 4. Rundfunk, andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 5. Alkohol zu trinken oder berauschende Mittel einzunehmen.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen, Kinderspielanlagen oder andere, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen verunreinigt oder beschädigt oder wer Anlageneinrichtungen beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 5

Haftungsbeschränkungen

Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- 1.) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer
 - a) vorsätzlich Grünanlagen und Kinderspielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageneinrichtungen verändert
 - b) vorsätzlich oder fahrlässig als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt

c) als Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielanlagen den Verboten des § 2 Abs. 3 u. 4 zuwiderhandelt.

2.) Nach Art. 66 Nr. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes kann mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer

gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.

§ 7

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von der Anlage, Platz oder den sonstigen in § 1 genannten Flächen verwiesen werden.

Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage bzw. des Platzes oder der sonstigen in § 1 genannten Flächen auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Cham, 16. September 2005
S t a d t C h a m

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 16. September 2005 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 201 zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 20. September 2005 sowie in der Ausgabe-Nr.35 des „Amtsblattes für den Landkreis Cham“ vom 22. September 2005 hingewiesen.

Cham, 22. September 2005
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister